Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1983

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 27/51 III

Bonn, den 26. Februar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

nebst Begründung und Memorandum*) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

*) enthalten in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1982

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Unternehmer, Unternehmen

   (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

   (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

   1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
   2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat.

   (3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit."

2. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „drei vom Hundert" durch die Worte „vier vom Hundert" ersetzt.
3. In § 7 werden im Absatz 3 die Worte „dreiviertel vom Hundert" durch die Worte „eins vom Hundert" ersetzt.
4. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen.
5. In § 7 wird Absatz 5 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gegenstände auf einundeinhalb vom Hundert; sie erhöht sich für die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Halbwaren und Fertigwaren nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf sechs vom Hundert."

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „600 Deutsche Mark" durch die Worte „800 Deutsche Mark" ersetzt.

7. § 18 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung

§ 18

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziffern 1, 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 4, § 8, § 15 und § 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;
2. über den Umfang der Befreiungen und Steuerermäßigungen weitere Bestimmungen zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht, über die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze und die Anwendung von Durchschnittsätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen weitere Bestimmungen zu treffen;
2. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
3. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1 bis 6 sind vom 1. April 1951 ab anzuwenden.

(2) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 1 Ziffern 2 und 3) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 31. März 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1951 galt.

(3) Im Falle des § 1 Ziffer 1 ist das bisher geltende Recht noch anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die getätigten Transaktionen

vor dem 1. April 1951 erfolgt sind. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1951 galt.

(4) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.

Abschnitt II

Beförderungsteuer

§ 3

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten (§ 24 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2, § 51 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3, § 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, Reichsgesetzbl. I S. 1131) beträgt 4 vom Hundert des reinen oder 3,846 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

§ 4

Die Vorschrift des § 3 ist auf Beförderungen der bezeichneten Art anzuwenden, deren Beginn in die Zeit nach dem 31. März 1951 fällt.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Vergleiche das Memorandum der Bundesregierung zur Begründung der Entwürfe von Steueränderungsgesetzen.*)

B. Im Besonderen

Zu Abschnitt I § 1 Ziffer 1

Durch Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze vom 11. Februar 1946 (Amtsbl. KR 1946 S. 76) sind entgegen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) getroffenen Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 1946 alle zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft „getätigten Transaktionen" in den Fällen der Umsatzsteuerpflicht unterworfen worden, in denen sie steuerpflichtig wären, wenn es sich um unabhängige Unternehmen gehandelt hätte. Diese Vorschrift sollte die umsatzsteuerliche Begünstigung der Unternehmen mit vertikaler Betriebskonzentration beseitigen. Tatsächlich ist dieses Ziel nur in geringem Umfang erreicht worden. Denn die Muttergesellschaften konnten durch rechtliche Fusion die Wirkungen der erwähnten Besteuerung vermeiden. Außerdem haben sich unerwünschte, die Wirtschaft belastende Nebenfolgen ergeben, die auf den Güterverkehr hemmend einwirken. Einesteils ist es nämlich vielen Großunternehmen gelungen, durch Gründung oder Benutzung von Verkaufsgesellschaften der steuerlichen Mehrbelastung in erheblichem Umfang auszuweichen und in nicht wenigen Fällen sogar eine bedeutende Umsatzsteuerersparnis im Vergleich zu dem vor dem 1. Januar 1946 geltenden Rechtszustand zu erzielen. Andererseits sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften und Tochtergesellschaften untereinander häufig nicht so einfach gestaltet, daß nur reine Warenbewegungen — gewissermaßen Lieferungen — zwischen ihnen stattfinden. Vielfach wechseln im Fortgang der Produktion Rohstoffe, Halbfabrikate usw. mehrfach hin und her, so daß man diese „Transaktionen" nur als Verarbeitung oder Veredelung ansehen kann. In diesen Fällen belastet die Steuer zusätzlich den Lohn und führt dadurch zu einer Verteuerung der Lohnarbeit. Je nach dem Aufbau der Betriebszusammenschlüsse führt die in Rede stehende Besteuerung infolge der verschieden hohen Steuerbelastungen zu einer nicht beabsichtigten Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung und zu einer die Wirtschaft erschwerenden unterschiedlichen Preisgestaltung. Im ganzen gesehen, werden die industriellen Massengüter verteuert. Ihre Ausfuhr wird erschwert, da die zusätzliche Belastung der Organgesellschaften durch die Ausfuhrvergütung nur in beschränktem Maße ausgeglichen wird.

Die durch das Kontrollratgesetz eingeführte Besteuerung der sogenannten Innenumsätze der Organgesellschaften hat sich auch bei der Konzernentflechtung und Bildung neuer Einheits- oder Kerngesellschaften als hemmend bemerkbar gemacht. Auf diesem Gebiet ist die Fusion ebenfalls das Mittel, um der steuerlichen Mehrbelastung zu entgehen. Die Besteuerung nach dem erwähnten Kontrollratgesetz fördert mithin die Neubildung von konzentrierten Unternehmen und wirkt dadurch der Dekartellisierung entgegen.

Im Interesse einer einheitlichen Preisgestaltung, der Förderung des Exports und der reibungslosen Durchführung der Entflechtung ist es daher geboten, die Besteuerung der Innenumsätze der Organgesellschaften wieder aufzuheben.

Zu Abschnitt I § 1 Ziffern 2 bis 4

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs ist eine Erhöhung der jetzigen Steuersätze grundsätzlich um ein Drittel erforderlich. Die Erhöhung erstreckt sich auf den allgemeinen Steuersatz (§ 7 Absatz 1 UStG), den Steuersatz für den Großhandel (§ 7 Absatz 3 UStG) und auch auf die in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz geregelte Zusatzsteuer in der Textilwirtschaft (§§ 54 bis 58) und die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen (§ 81).

*) enthalten in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1982

Aus der Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von 3 auf 4 vom Hundert ergibt sich gemäß § 16 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes eine entsprechende Erhöhung der Ausfuhrhändlervergütung. Die Erhöhung der Ausfuhrvergütung (§ 16 Absatz 2 aaO) muß besonders geregelt werden. Die neuen Sätze der Ausfuhrhändlervergütung und der Ausfuhrvergütung werden durch eine zugleich mit diesem Gesetz zu erlassende Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Erhöhung der Steuersätze soll bei der Tabaksteuer berücksichtigt werden.

Von der Steuererhöhung ausgenommen sind die mit einem Steuersatz von 1$^1/_2$ v. H. (§ 7 Absatz 2 UStG) belegten Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert, sowie von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren. Dadurch soll eine Verteuerung dieser für die Volksernährung wichtigen Gegenstände vermieden werden.

Aus den gleichen Erwägungen ist der Wegfall der erhöhten Steuer für Großunternehmen (§ 7 Absatz 4 UStG) vorgesehen, von der nicht nur die Warenhäuser und die Konsumgenossenschaften, sondern auch alle Einzelunternehmen mit einem Gesamtumsatz über 1 Million DM betroffen wurden.

Zu Abschnitt I § 1 Ziffer 5

Die Ausgleichsteuer, die dem Ausgleich dafür dienen soll, daß die ausländischen Gegenstände nicht mit der deutschen Umsatzsteuer belastet sind, wurde bisher in Höhe der Steuersätze des § 7 Absätze 1 und 2 erhoben. Der Erhöhung des Steuersatzes des § 7 Absatz 1 von 3 auf 4 vom Hundert muß deshalb auch der Ausgleichsteuersatz folgen. Dieser Ausgleich ist aber unvollkommen, da nur die Umsatzsteuer für die letzte Wirtschaftsstufe damit erhoben wird und die übrige umsatzsteuerliche Vorbelastung, die sich für eine Ware auf dem Wege ihrer Herstellung durch eine Anzahl von Stufen ergibt, unberücksichtigt bleibt. Die über die letzte Wirtschaftsstufe hinausgehende Vorbelastung wird — insbesondere auch mit Rücksicht auf die jetzige Erhöhung der Steuersätze — vielfach mindestens 2 vom Hundert betragen oder diesen Satz sogar übersteigen. Für die Einfuhr derjenigen Nahrungs- und Genußmittel, Halbwaren und Fertigwaren, bei denen die umsatzsteuerliche Vorbelastung im Inland die Höhe von 6 vom Hundert erreicht oder übersteigt, ist daher ein Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert in Aussicht genommen. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, die in Betracht kommenden Gegenstände zu bestimmen.

Zu Abschnitt I § 1 Ziffer 6

§ 13 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt, daß der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als 600 DM beträgt, binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres (anstatt nach Ablauf jeden Kalendermonats) eine Voranmeldung abzugeben hat, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. Eine Umsatzsteuer von 600 DM ergibt sich bei dem Steuersatz von 3 vom Hundert aus einem Umsatz von 20 000 DM. Die vorgesehene Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von 3 auf 4 vom Hundert macht mithin die Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages von 600 DM auf 800 DM notwendig.

Zu Abschnitt I § 1 Ziffer 7

Die Umsatzsteuer ist die einzige große Veranlagungssteuer, deren Aufkommen dem Bund zufließt und deren Verwaltung den Bundesfinanzbehörden, dem Bundesminister der Finanzen und den Oberfinanzdirektionen zusteht. Sie ist eine Verkehrsteuer, die an jeden einzelnen wirtschaftlichen Leistungsaustausch anknüpft. Diese enge Verpflechtung mit der Wirtschaft erfordert eine elastische Handhabung der Besteuerung. Es muß sichergestellt werden, daß den sich oft plötzlich ändernden Bedürfnissen der Wirtschaft durch schnelle Anpassung der Umsatzsteuerbestimmungen und der Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen werden kann, ohne daß in jedem einzelnen Fall der langwierige Weg über die Gesetzgebung eingeschlagen werden muß. Diese Gesichtspunkte gelten hauptsächlich für die Fragen, die mit der Einfuhr zusammenhängen (§ 4 Ziffern 1 a, b, 2 a, b UStG), für den steuerbegünstigten Großhandel der Rohstoffe und Halberzeugnisse, die für die deutsche Volkswirtschaft unbedingt notwendig sind (§ 4 Ziffer 4 UStG), für die Bestimmung von Be- oder Verarbeitungsvorgängen sowie für die Bemessung der Ausfuhrhändlervergütung und der Ausfuhrvergütung (§ 16 UStG). Das bisherige Umsatzsteuergesetz hatte die Notwendigkeit zur elastischen Handhabung der steuerlichen Bestimmungen im Interesse der Wirtschaft dadurch anerkannt, daß es dem früheren Reichsminister der Finanzen eine Reihe gesetzlicher Ermächtigungen erteilt hat. Diese sollen durch den vorgeschlagenen § 18 Absatz 1 der Bundesregierung übertragen werden.

Durch die weiteren Ermächtigungen in dem vorgeschlagenen § 18 Absatz 2, die die nicht mehr anzuwendenden Bestimmungen der §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung ersetzen, wird der Bundesminister der Finanzen insbesondere

auch in der Lage sein, für bestimmte Arten von Fällen Befreiungen oder Ermäßigungen von der Umsatzsteuer zu gewähren, so z. B. bei Hochwasserschäden, Unwetterfolgen und ähnlichen Notständen. Der zeitraubende Weg über die Gesetzgebung wird der Notwendigkeit schnell einsetzender Hilfe oder dem Erfordernis der Schaffung vorbeugender Maßnahmen nicht gerecht. Zugleich erhält durch die vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister der Finanzen die Befugnis und die Möglichkeit zur gleichmäßigen und rationellen Ausführung der steuergesetzlichen Bestimmungen.

Aus den gleichen Erwägungen empfiehlt es sich, den Bundesminister der Finanzen mit dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu betrauen.

Das Umsatzsteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen dazu sind in den letzten Jahren wiederholt geändert worden, so daß eine Herausgabe des jetzt gültigen Wortlauts im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung der Umsatzsteuervorschriften durch die Verwaltung notwendig ist.

Zu Abschnitt I § 2

Die Bestimmungen entsprechen den bisher in gleichen Fällen angewandten Grundsätzen.

Zu Abschnitt II § 3

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes (Abschnitt I) macht die Angleichung des für die Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten geltenden Steuersatzes an den erhöhten Umsatzsteuersatz erforderlich. Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, abgedruckt im Reichssteuerbl. 1936 S. 729.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 16. Februar 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 26. Januar 1951 — BK 4380/50 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

die folgende Änderung im § 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes vorzuschlagen:

„Die Steuer ermäßigt sich für Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. . . . .

2. a) von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und daraus hergestellten Backwaren auf $1^1/_2$ v. H.,

   b) von Teigwaren, Butter, Butterschmalz, Margarine, Konsumspeise- und Plattenfett, pflanzlichen Ölen, Eiern, Milch, Kartoffeln, Fischen und Fischwaren auf . . . . 3 v. H.“

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Ehard

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates geht von dem Gedanken aus, daß bei der allgemeinen Erhöhung der Umsatzsteuer die Umsätze einer Anzahl wichtiger Volksnahrungsmittel durch die Erhöhung des Steuersatzes nicht betroffen werden sollen. So sehr dem Bestreben des Bundesrates, wichtige Grundnahrungsmittel nicht zu verteuern, zuzustimmen ist, bestehen gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates folgende Bedenken:

1. Der durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates entstehende Steuerausfall muß auf mindestens 160 Millionen DM geschätzt werden, so daß sich das im Memorandum der Bundesregierung zur Begründung der Entwürfe der Steueränderungsgesetze auf rd. 1300 Millionen DM berechnete Mehraufkommen an Umsatzsteuer auf 1140 Millionen DM verringern würde. Aus den in dem Memorandum der Bundesregierung dargelegten Gründen kann auf diese Einnahmen nicht verzichtet werden.

2. Die Entwürfe der Gesetze zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes sowie zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes gehen von dem Gedanken einer möglichst einfachen Gestaltung der Gesetze und ihrer Durchführung aus. Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates wird die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes wesentlich erschwert. Es wird ein neuer Steuersatz eingeführt, der nicht nur für die Steuerpflichtigen Änderungen in der Buchführung erfordert, sondern auch hinsichtlich der Veranlagung des Steuerpflichtigen und vor allen Dingen hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit der Buchführung Schwierigkeiten und eine erhebliche Mehrbelastung der an sich schon überlasteten Finanzämter mit sich bringt. Es ist zu befürchten, daß infolge ungenauer Handhabung der neuen Befreiungsvorschrift die zu 1 genannte Verringerung des Aufkommens noch beträchtlicher wird.

3. Schließlich ist zu befürchten, daß der gegenüber dem allgemeinen Steuersatz ermäßigte Steuersatz für die im Änderungsvorschlag genannten Lebensmittel dem Verbraucher nicht zugute kommt. Dies gilt besonders für Teigwaren, Kartoffeln, Eier, Fisch und Fischwaren, die nicht einer Preisbindung unterliegen und deren Preise daher nicht kontrolliert werden können. Die Ausweitung des Kreises der begünstigten Lebensmittel bietet im übrigen die Gefahr, daß weitere Wünsche auf steuerliche Begünstigung anderer Nahrungsmittel nur schwer abgewiesen werden können. Entsprechende Anträge für Grieß und Schälmühlenerzeugnisse, Fleisch und Fleischwaren, Braumalz und Backhilfsmittel liegen bereits vor.